

**6. Nachtrag zum
Vertrag zur Abwassereinleitung vom 20.09.2002 / 01.10.2002**

Zwischen der

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Scharfenberger Straße 152
01139 Dresden

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Johannes Pohl und Frau Gunda Röstel,

- nachstehend auch „Stadtentwässerung Dresden“ genannt -

und der

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Opitz,

- nachstehend auch "Stadt Heidenau" genannt -

- beide zusammen auch „Parteien“ genannt -

wird zum Vertrag zur Abwassereinleitung vom 20.09. / 01.10.2002 in der Fassung der Nachträge vom 26.09.2003 (1. Nachtrag), 10.09. / 23.09.2004 (2. Nachtrag), 21.12.2004 / 19.01.2005 (3. Nachtrag), 20.03. / 24.03.2006 (4. Nachtrag) und 14.12. / 21.12.2006 (5. Nachtrag) folgender 6. Nachtrag vereinbart:

Präambel

Zwischen den Parteien gab es unterschiedliche Auffassungen dazu, wie die Regelungen in § 8 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit der Anlage 2 des bis dato zwischen der Stadtentwässerung Dresden und der Stadt Heidenau geltenden Vertrages zur Abwassereinleitung im Einzelnen in Bezug auf das für die Entgeltanpassung maßgebliche Index-Bezugsjahr auszulegen sind. Es wurde hierzu ein Schiedsverfahren durchgeführt, zu dessen Ergebnis ebenfalls unterschiedliche Auffassungen bestanden.

Mit der vorliegenden 6. Nachtragsvereinbarung wird zwischen den Parteien eine vermittelnde Lösung erreicht, die die bisherigen Auseinandersetzungen beendet. Für die Jahre 2006 bis 2012 werden von der Stadtentwässerung Dresden keine Nachforderungen mehr geltend gemacht. Im Gegenzug wird der Indexbezug für die Anpassung des Entgeltes ab dem 01.01.2013 korrigiert.

Darüber hinaus wird die (Mindest-)Vertragslaufzeit um 10 Jahre verlängert, wobei für das nach Ablauf der bisherigen Vertragslaufzeit ab dem 01.01.2024 zu zahlende Entgelt neue Kalkulationsgrundlagen und Preisindizes vereinbart werden. Mit der Verlängerung der Laufzeit des Einleitvertrages wird eine bessere Planungssicherheit für die Zukunft erreicht.

Das Einleitentgelt wird im Interesse einer kalkulierbareren und in einem höheren Maße mengenunabhängigeren Entgeltbelastung zugleich ab dem 01.01.2024 in einen Grundpreis und einen Mengenpreis aufgegliedert. Beide Entgelte werden jährlich entsprechend festgelegter Anpassungsfaktoren indiziert.

Zur Vertragsklarstellung im Übrigen wird die bereits vereinbarte und seit 2006 praktizierte Änderung des § 8 Abs. 1 zur Umstellung auf den Netto-Preis förmlich als Änderung in den Vertrag aufgenommen.

Alle übrigen bisherigen Regelungen des Einleitvertrages bleiben – soweit sie im Folgenden nicht ausdrücklich geändert werden – unverändert.

§ 1

Änderung des Vertrages zur Abwassereinleitung ab dem 01.01.2013

1. Der § 8 Abs. 1 wird rückwirkend zum Beginn der Laufzeit des Vertrages zur Abwassereinleitung klarstellend wie folgt berichtigt:

„Das Entgelt für die Ableitung, Behandlung sowie für die Beseitigung der aus der Behandlung resultierenden Rückstände der Abwässer beträgt mit dem Beginn der Überleitung 0,47 Euro/m³ (netto) zzgl. jeweiliger gesetzlicher USt..“

2. Der § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag endet am 31.12.2033. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht fünf Jahre vor Ablauf gekündigt wird.“

3. Die Anlage 2 wird rückwirkend zum 01.01.2013 wie folgt geändert:

Bei der Definition des Preises P_0 wird „Preis zum Zeitpunkt des Basisjahres 2005 = 0,51 Euro/m³“ durch „Preis zum Zeitpunkt des Basisjahres 2005 = 0,47 Euro/m³ (netto)“ ersetzt.

Bei der Definition des Index 1 werden die Worte „Preise der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Jahr n-1 geteilt durch die Preise im Jahr 2005“ durch die Worte „Indizes der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Jahr n-1 geteilt durch die Indizes im Jahr 2004“ ersetzt.

Bei der Definition des Index 2 werden die Worte „Preise der Fremdleistungen im Jahr n-1 geteilt durch die Preise im Jahr 2005“ durch die Worte „Preise bzw. Indizes der Fremdleistungen im Jahr n-1 geteilt durch die Preise bzw. Indizes im Jahr 2004“ ersetzt.

Bei der Definition des Index 3 werden die Worte „Veränderung der Tariflöhne und –gehälter im Jahr n-1 geteilt durch die Preise im Jahr 2005“ durch die Worte „Indizes der Tariflöhne und –gehälter im Jahr n-1 geteilt durch die Indizes im Jahr 2004“ ersetzt.

Bei der Definition des Index 4 werden die Worte „Abgabensätze nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAbgG) im Jahr n-1 geteilt durch die Abgabensätze im Jahr 2005“ durch die Worte „Abgabensätze nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAbgG) im Jahr n-1 geteilt durch die Abgabensätze im Jahr 2004“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 a wird rückwirkend zum 01.01.2013 wie folgt neu gefasst:

„Preisgleitung des Index 1 - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

$$\text{Index 1} = \text{Index RHB}_{n-1} / \text{Index RHB}_0$$

$$\text{Index 1} = (\text{I Energie n-1} / \text{I Energie o}) * \text{gEnergie} + (\text{I Chemie n-1} / \text{I Chemie o}) * \text{gChemie} + (\text{I Sonst.RHB n-1} / \text{I Sonst.RHB o}) * \text{gSonst.RHB}$$

I ... o =Index im Jahr 2004

I ... n-1 =Index im Jahr n-1

g =Gewichtungsfaktor

Index	Quelle	Bezeichnung
I Energie	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 7	Energie
I Chemie	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 200	Chemische Erzeugnisse
I Sonst.RHB	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1	Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt

Gewichtungsfaktoren

Die Gewichtungsfaktoren für die Bildung des Index 1 werden wie folgt festgeschrieben.

	Bezeichnung	Gewichtungsfaktor
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1,000
gEnergie	Energie	0,458
gChemie	Chemische Erzeugnisse	0,206
gSonst.RHB	Sonstige RHB	0,336

”

5. Die Anlage 2 b wird rückwirkend zum 01.01.2013 wie folgt neu gefasst:

„Preisleitung des Index 2 - Fremdleistungen

Index 2 = Index FLn-1 / Index FL_o

Index 2 = $(I_{\text{Schlamm } n-1} / I_{\text{Schlamm } o}) \cdot g_{\text{Schlamm}} + (I_{\text{Instandh. } n-1} / I_{\text{Instandh. } o}) \cdot g_{\text{Instandh.}} + (I_{\text{KNSan } n-1} / I_{\text{KNSan } o}) \cdot g_{\text{KNSan}} + (I_{\text{SonstFL } n-1} / I_{\text{SonstFL } o}) \cdot g_{\text{SonstFL}}$

o ... im Jahr 2004

n-1 ... im Jahr n-1

g ... Gewichtungsfaktor

I Schlamm ... Index für die Kostenentwicklung Schlammmentsorgung

I Instandh. ... Index für die Kostenentwicklung der Instandhaltung / Reparatur

I KNSchaden ... Index für die Kostenentwicklung Kanalsanierung

I SonstFL ... Index für die Kostenentwicklung sonstiger Fremdleistungen

Index	Quelle	Bezeichnung
I Instandh. ...	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1	Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt
I KNSan ...	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1	Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt
I SonstFL ...	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1	Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt

Der Index I Schlamm wird gebildet durch das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der Klärschlammmentsorgungspreise entsprechend den Entsorgungsverträgen der Stadtentwässerung Dresden im Jahr n-1 geteilt durch den Jahresdurchschnitt der Klärschlammmentsorgungspreise entsprechen den Entsorgungsverträgen der Stadtentwässerung Dresden im Jahr 2004.

Gewichtungsfaktoren

Die Gewichtungsfaktoren für die Bildung des Index 2 werden wie folgt festgeschrieben.

	Bezeichnung	Gewichtungsfaktor
	Fremdleistungen	1,000
gSchlamm	Schlammmentsorgung	0,080
gInstandh.	Instandhaltung	0,150
gKNSan	Aufwand f. KN Sanierung	0,030
gSonstFL	Sonst.FL	0,740

”

6. Die Anlage 2 c wird rückwirkend zum 01.01.2013 wie folgt neu gefasst:

„Preisgleitung des Index 3 – Personalkosten

Index 3 = PK_{n-1} / PK_o

PK n-1 ... Personalkostenindex im Jahr n-1
 PKo ... Personalkostenindex im Jahr 2004

Index 3 = $0,75 * [(I_{TL} n-1 / I_{TL} o)] + 0,25 * [(I_{TG} n-1 / I_{TG} o)]$

TL o ... Statistisches Bundesamt (Jahrbuch),
 Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.3 Neue Länder, B-S
 Stundenverdienste (Löhne), Produzierendes Gewerbe und
 Dienstleistungsbereich im Jahre 2004

TL n-1 ... Statistisches Bundesamt (Jahrbuch),
 Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.3 Neue Länder, B-S
 Stundenverdienste (Löhne), Produzierendes Gewerbe und
 Dienstleistungsbereich im Jahr n-1

TG o ... Statistisches Bundesamt (Jahrbuch),
 Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.3 Neue Länder, B-S
 Monatsverdienste (Gehälter), Produzierendes Gewerbe und
 Dienstleistungsbereich im Jahre 2004

TG n-1 ... Statistisches Bundesamt (Jahrbuch),
 Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.3 Neue Länder, B-S
 Monatsverdienste (Gehälter), Produzierendes Gewerbe und
 Dienstleistungsbereich im Jahre n-1

Anmerkung:

Da sich die Indexreihen für Tariflohn und –gehalt des Statistischen Bundesamtes (Jahrbuch) nicht bis zum Jahr 2004 zurückverfolgen lassen, gilt für I TL o ein Wert von 96,5 und für I TG o ein Wert von 96,0 als vereinbart. Dieser Wert gilt nur im Verhältnis zu den im Jahr 2012 geltenden I TL bzw. I TG; sollte das Statistische Bundesamt eine Umbasierung vornehmen, ist der Wert von 96,5 (I TL o) bzw. 96,0 (I TG o) zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich neu festzuschreiben.“

7. Die Anlage 2 d wird rückwirkend zum 01.01.2013 wie folgt neu gefasst:

„Preisgleitung des Index 4 - Abwasserabgabensätze

Index 4 = $AbwAS_{n-1} / AbwAS_o$

AbwAS n-1 ... Abwasserabgabensatz nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAbgG),
 der im Jahr n-1 gilt

AbwAS o ... Abwasserabgabensatz nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAbgG)
 für das Jahr 2004 = 35,79 Euro je Schadeinheit“

§ 2

Änderung des Vertrages zur Abwassereinleitung ab dem 01.01.2024

1. Der § 8 Abs. 1 wird ab dem 01.01.2024 wie folgt neu gefasst:

„Das Entgelt für die Ableitung, Behandlung sowie für die Beseitigung aus der Behandlung resultierender Rückstände der Abwässer setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis zusammen.

Der Grundpreis beträgt – bezogen auf das Basisjahr 2012 und unter Zugrundelegung einer Kalkulations-Überleitungsmenge von 1.944.558 m³ pro Jahr – 825.975 Euro (netto) – in Worten: acht-zwei-fünf-neun-sieben-fünf-komma-null – pro Kalenderjahr zzgl. jeweiliger gesetzlicher USt.. Der ab dem 01.01.2024 konkret zu zahlende Grundpreis ergibt sich aus der Indizierung des Preises zum Basisjahr 2012 gemäß der Preisgleitklausel in Anlage 2.1. Die Stadtentwässerung Dresden übersendet hierzu ab dem 01.01.2013 jährlich, sobald die Indizes des jeweiligen Vorjahres veröffentlicht sind, spätestens jedoch bis zum 31.07. des laufenden Jahres, einen aktualisierten Preisstand. Dieser wird nur zu dem Zweck mitgeteilt, um für die abrechnungsrelevante Erstanwendung im Jahr 2024 den Grundpreis mit der dann benötigten Preisbasis 2023 planungssicher verfügbar zu haben und seine Herleitung jederzeit transparent zu halten.

Der Mengenpreis beträgt – bezogen auf das Basisjahr 2012 und unter Zugrundelegung einer Kalkulations-Überleitungsmenge von 1.944.558 m³ pro Jahr – 0,215 Euro/m³ (netto) – in Worten: null-komma-zwei-eins-fünf - zzgl. jeweiliger gesetzlicher USt.. Der ab dem 01.01.2024 konkret zu zahlende Mengenpreis ergibt sich aus der Indizierung des Preises zum Basisjahr 2012 gemäß der Preisgleitklausel in Anlage 2.1. Die Stadtentwässerung Dresden übersendet hierzu ab dem 01.01.2013 jährlich, sobald die Indizes des jeweiligen Vorjahres veröffentlicht sind, spätestens jedoch bis zum 31.07. des laufenden Jahres, einen aktualisierten Preisstand. Dieser wird nur zu dem Zweck mitgeteilt, um für die abrechnungsrelevante Erstanwendung im Jahr 2024 den Mengenpreis mit der dann benötigten Preisbasis 2023 planungssicher verfügbar zu haben und seine Herleitung jederzeit transparent zu halten.

Die rechnerischen Ergebnisse der Indizierung werden nach den geltenden mathematischen Grundsätzen beim Grundpreis auf volle Euro und beim Mengenpreis auf tausendstel Euro auf- bzw. abgerundet.“

2. Der § 8 Abs. 2 wird ab dem 01.01.2024 ersatzlos gestrichen.
3. Der § 8 Abs. 3 wird ab dem 01.01.2024 wie folgt neu gefasst:

„Der Grundpreis und der Mengenpreis nach Absatz 1 werden während der Vertragslaufzeit gemäß den als Anlage 2.1 beigefügten Preisgleitklauseln an Veränderungen bei den kostenbildenden Rahmenbedingungen angepasst. Die Indizierung des Grundpreises und des Mengenpreises beginnt bereits ab dem 01.01.2013 unter Zugrundelegung des Preises zum Basisjahr 2012 und in Anwendung der ab dem 01.01.2024 geltenden Preisgleitklauseln gemäß Anlage 2.1.

Die Anpassung des Grundpreises und des Mengenpreises für das jeweils laufende Kalenderjahr erfolgt durch die Stadtentwässerung Dresden jährlich jeweils bis spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres, erstmals ab

dem 01.01.2024. Mit der Anpassung des Grundpreises und des Mengenpreises erläutert die Stadtentwässerung Dresden schriftlich die Berechnung und stellt auf Wunsch die Berechnungsgrundlagen zur Einsichtnahme bereit. Bis zur Neuberechnung des Grundpreises und des Mengenpreises erfolgen die monatlichen Abrechnungen auf der Basis des letzten vereinbarten Grund- bzw. Mengenpreises. Ab dem Monat, der auf den Bekanntgabezeitpunkt des neuen Grund- bzw. Mengenpreises folgt, wird auf der Basis des neu ermittelten Grundpreises bzw. Mengenpreises abgerechnet. Mit der darauffolgenden Monatsrechnung erfolgt die Berechnung der Differenzen zwischen den seit Januar des Jahres gezahlten Monatsbeträgen auf der Basis des letzten vereinbarten Grund- bzw. Mengenpreises und den neuen, rückwirkend zum 01.01. ermittelten Monatsbeträgen und eine entsprechende Verrechnung mit dem Rechnungsbetrag.“

4. Der § 8 Abs. 4 Satz 2 wird ab dem 01.01.2024 wie folgt neu gefasst:

„Die Preisanpassung berechnet sich in der Weise, dass der auf die Stadt Heidenau entfallende Kostenanteil für die zusätzliche Maßnahme für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zusätzlichen betriebsnotwendigen Anlagen rechnerisch dem jeweiligen Grund- bzw. Mengenpreis nach den Verhältnisaanteilen gemäß den Preisgleitklauseln in Anlage 2.1 zugeordnet wird; in einem solchen Fall können die Gewichtungsfaktoren zwischen den Parteien einvernehmlich nach dem Verhältnis der jeweiligen Aufwände der Stadtentwässerung Dresden im Jahr der betriebsbereiten Fertigstellung der zusätzlichen Anlagen fortgeschrieben werden“

5. Der § 8 Abs. 5 wird ab dem 01.01.2024 wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Heidenau entrichtet den Mengenpreis einschließlich der ggf. anfallenden Starkverschmutzerzuschläge nach § 3 monatlich auf der Basis der für den Vormonat ermittelten Überleitungsmengen an die Stadtentwässerung Dresden. Der monatliche Rechnungsbetrag erhöht sich jeweils um ein Zwölftel des für den abzurechnenden Kalendermonat geltenden Grundpreises. Die Rechnungslegung für den abzurechnenden Kalendermonat erfolgt bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats. Der Rechnungsbetrag wird einen Monat nach Zugang der Rechnung für den abzurechnenden Kalendermonat zur Zahlung fällig.“

6. Der § 8 Abs. 6 wird ab dem 01.01.2024 ersatzlos gestrichen.

7. Der § 9 Abs. 3 wird ab dem 01.01.2024 wie folgt neu gefasst:

„Die Entgelte für die Fäkal- und Räumgutannahme richten sich nach der Anlage 3. Die Anpassung der Preise erfolgt in dem Maße, wie sich der Mengenpreis nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 ändert. Als Basispreise der Entgelte für die Fäkal- und Räumgutannahme gelten die für das Basisjahr 2012 in der Anlage 3 festgesetzten Entgelte, wobei die (fiktive) Anpassung dieser Preise bereits ab dem 01.01.2013 unter Zugrundelegung der Änderungen der Mengenpreise erfolgt. Eine Zahlung der im vorbeschriebenen Sinne angepassten Entgelte für die Fäkal- und Räumgutannahme erfolgt erstmals ab dem 01.01.2024.

Die Abrechnung der Fäkal- und Räumgutannahme gegenüber der Stadt Heidenau erfolgt durch die Stadtentwässerung Dresden monatlich auf der Basis der angenommenen Fäkal und Räumgutmengen. Die Ermittlung der angenommenen Fäkalmengen bestimmt sich

nach Anlage 3. Der Rechnungsbetrag wird einen Monat nach Zugang der Rechnung bei der Stadt Heidenau zur Zahlung fällig.

8. Die Anlage 2 wird ab dem 01.01.2024 durch die dieser Nachtragsvereinbarung als Anlage beigefügte Anlage 2.1 ersetzt.
9. Die Anlage 2 a wird ab dem 01.01.2024 ersatzlos gestrichen.
10. Die Anlage 2 b wird ab dem 01.01.2024 ersatzlos gestrichen.
11. Die Anlage 2 c wird ab dem 01.01.2024 ersatzlos gestrichen.
12. Die Anlage 2 d wird ab dem 01.01.2024 ersatzlos gestrichen.
13. Die Anlage 3 Abs. 1 bis 3 wird ab dem 01.01.2024 wie folgt geändert:

„Für die Einleitung von Fäkalien und Räumgut nach § 9 werden für das Basisjahr 2012 folgende Preise zugrunde gelegt:

- (1) Für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben
3,557 Euro/m³ (netto) zzgl. jeweiliger gesetzlicher USt.

für Fäkalien und Fäkalschlamm insbesondere aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
10,042 Euro/m³ (netto) zzgl. jeweiliger gesetzlicher USt.

für Abwässer aus Baustellencontainern und Rückständen aus Chemietoiletten
14,557 Euro/m³ (netto) zzgl. jeweiliger gesetzlicher USt.

jeweils inkl. Starkverschmutzerzuschlag
- (2) Für Kanal- und Sandfangräumgut
50,739 Euro/t (netto) zzgl. jeweiliger gesetzlicher USt. und zzgl. Transportkosten zur Kläranlage Dresden-Kaditz
- (3) Für Klärschlamm aus anderen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Stadt Heidenau bei Überleitung als Transferschlamm über die Druckleitung
25,370 Euro/m³ (netto) zzgl. jeweiliger gesetzlicher USt.“

§ 3

Vergleichsvereinbarung für die Jahre 2005 bis 2012

Mit dem Abschluss dieses Vertrages werden die Auseinandersetzungen der Parteien zur Anwendung der Preisgleitklausel und dem von der Stadt Heidenau geschuldeten Einleitentgelt für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Vertrages zur Abwassereinleitung bis zum 31.12.2012 beendet. Die Stadtentwässerung Dresden macht für die Jahre 2005 bis 2012 keine Forderungen mehr geltend, die über die bisher von der Stadt Heidenau anerkannten und beglichenen Einleitentgeltsbeträge hinausgehen.

Die Stadtentwässerung Dresden nimmt die für den Abrechnungszeitraum 2006 bis 2007 erhobene Klage innerhalb einer Woche nach dem Abschluss dieses Vertrages zurück. Die Gerichtskosten trägt die Stadtentwässerung Dresden; im Übrigen werden die Kosten gegeneinander aufgehoben.

Die für den Abrechnungszeitraum 2008 bis 2012 von der Stadtentwässerung Dresden geltend gemachten Forderungen werden ebenfalls innerhalb einer Woche nach dem Abschluss dieses Vertrages zurückgenommen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig ist, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die nichtige Bestimmung durch eine möglichst ähnliche Regelung zu ersetzen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- (3) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Die Anlage 2.1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Dresden, den

Heidenau, den

Pohl
Technischer
Geschäftsführer
Stadtentwässerung
Dresden GmbH

Röstel
Kaufmännische
Geschäftsführerin
Stadtentwässerung
Dresden GmbH

Opitz
Bürgermeister
Stadt Heidenau

Preisgleitklausel für Grundpreis und Mengenpreis nach § 8 Abs. 1 und 3 des Vertrages zur Abwassereinleitung

$P_{g\ 2012}$ (Grundpreis im Basisjahr 2012) = 825.975 Euro pro Kalenderjahr
 $p_{m\ 2012}$ (Mengenpreis im Basisjahr 2012) = 0,215 Euro / m³

Index	Quelle	Bezeichnung	Gewichtungs- faktor gesamt	Grundpreis P_g		Mengenpreis p_m	
				Gewichtung Grundpreis/ Mengenpreis	berücksichti- gungsfähige Gewichtung g_g	Gewichtung Grundpreis/ Mengenpreis	berücksichti- gungsfähige Gewichtung g_m
I Energie	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch); Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 618	Elektrischer Strom Abgabe an gewerbliche Anlagen	6,40 %	0 %	0,0000	100 %	0,0640
I Chemie	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 186	Chemische Erzeugnisse	1,76 %	0 %	0,0000	100 %	0,0176
I Sonst.RHB	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1	Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt	0,84 %	0 %	0,0000	100 %	0,0084
I Schlammments.	Jahresdurchschnitt Klärschlammment- sorgungspreise entspr. Entsorgungsver- trägen Stadtentwässerung Dresden		3,20 %	30 %	0,0096	70 %	0,0224
I Instandhaltg.	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1	Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt	4,80 %	30 %	0,0144	70 %	0,0336
I Personal Arbeiter	Tariflohn nach Statistischem Bundes- amt (Jahrbuch), Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.3, Neue Länder, B-S	Stundenverdienste (Löhne), Prod. Gewerbe + DL-Bereich	12,00 %	40 %	0,0480	60 %	0,0720
I Personal Angestellte	Tarifgehalt nach Statistischem Bundes- amt (Jahrbuch), Fachserie 16, Reihe 4.3, 2.3, Neue Länder, B-S	Monatsverdienste (Gehälter), Prod. Gewerbe + DL-Bereich	8,00 %	40 %	0,0320	60 %	0,0480
I Abschreibg./Zinsen	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1	Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt	50,00 %	100 %	0,5000	0 %	0,0000
I Sonst.betr.Aufwendg.	Statistisches Bundesamt (Jahrbuch), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 1	Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt	10,00 %	30 %	0,0300	70 %	0,0700
I Abwasserabgabe	Abwasserabgabensatz nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAbgG)		3,00 %	100 %	0,0300	0 %	0,0000
			100,00 %	g_g gesamt	0,6640	g_m gesamt	0,3360

Preisgleitklausel für den Grundpreis P_g

$$P_{g\ n} = (P_{g\ n-1} / g_{g\ gesamt}) * [(g_{g\ I\ Energie} * (I\ Energie\ n-1 / I\ Energie\ n-2)) + (g_{g\ I\ Chemie} * (I\ Chemie\ n-1 / I\ Chemie\ n-2)) + (g_{g\ I\ Sonst.RHB} * (I\ Sonst.\ RHB\ n-1 / I\ Sonst.RHB\ n-2)) + (g_{g\ I\ Schlammments.} * (I\ Schlammments.\ n-1 / I\ Schlammments.\ n-2)) + (g_{g\ I\ Instandhaltg.} * (I\ Instandhaltg.\ n-1 / I\ Instandhaltg.\ n-2)) + (g_{g\ I\ Personal\ Arbeiter} * (I\ Personal\ Arbeiter\ n-1 / I\ Personal\ Arbeiter\ n-2)) + (g_{g\ I\ Personal\ Angestellte} * (I\ Personal\ Angestellte\ n-1 / I\ Personal\ Angestellte\ n-2)) + (g_{g\ I\ Abschreibg./Zinsen} * (I\ Abschreibg./Zinsen\ n-1 / I\ Abschreibg./Zinsen\ n-2)) + (g_{g\ I\ Sonst.betr.Aufwendg.} * (I\ Sonst.betr.Aufwendg.\ n-1 / I\ Sonst.betr.Aufwendg.\ n-2)) + (g_{g\ I\ Abwasserabgabe} * (I\ Abwasserabgabe\ n-1 / I\ Abwasserabgabe\ n-2))]$$

Preisgleitklausel für den Mengenpreis p_m

$$p_{m\ n} = (p_{m\ n-1} / g_{m\ gesamt}) * [(g_{m\ I\ Energie} * (I\ Energie\ n-1 / I\ Energie\ n-2)) + (g_{m\ I\ Chemie} * (I\ Chemie\ n-1 / I\ Chemie\ n-2)) + (g_{m\ I\ Sonst.RHB} * (I\ Sonst.RHB\ n-1 / I\ Sonst.RHB\ n-2)) + (g_{m\ I\ Schlammments.} * (I\ Schlammments.\ n-1 / I\ Schlammments.\ n-2)) + (g_{m\ I\ Instandhaltg.} * (I\ Instandhaltg.\ n-1 / I\ Instandhaltg.\ n-2)) + (g_{m\ I\ Personal\ Arbeiter} * (I\ Personal\ Arbeiter\ n-1 / I\ Personal\ Arbeiter\ n-2)) + (g_{m\ I\ Personal\ Angestellte} * (I\ Personal\ Angestellte\ n-1 / I\ Personal\ Angestellte\ n-2)) + (g_{m\ I\ Abschreibg./Zinsen} * (I\ Abschreibg./Zinsen\ n-1 / I\ Abschreibg./Zinsen\ n-2)) + (g_{m\ I\ Sonst.betr.Aufwendg.} * (I\ Sonst.betr.Aufwendg.\ n-1 / I\ Sonst.betr.Aufwendg.\ n-2)) + (g_{m\ I\ Abwasserabgabe} * (I\ Abwasserabgabe\ n-1 / I\ Abwasserabgabe\ n-2))]$$